



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen

gemeindlicher Feuerwehren

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 2 Schuldner

§ 3 Fälligkeit

§ 4 In-Kraft-Treten

Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 02.02.2022

Die Gemeinde Oberostendorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Oberostendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Oberostendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

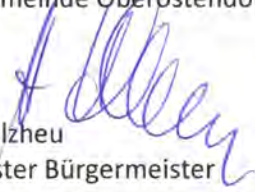
§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2002 außer Kraft.

Oberostendorf, den 02.02.2022
Gemeinde Oberostendorf


Holzheu
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|---|-----------------------------|--|
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Oberostendorf) | 25 Jahren | 8,69 € |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Oberostendorf) | 15 Jahren | 3,41 € |

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | | pauschal |
|---|--|----------|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Lengenfeld) | | 1,00 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Gutenberg) | | 1,00 € |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Unterostendorf) | | 1,00 € |

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für | bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|---|--|
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Oberostendorf) | 135,38 € |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Oberostendorf) | 39,13 € |

| | |
|---|----------|
| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für | pauschal |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Lengenfeld) | 30,00 € |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Gutenberg) | 16,00 € |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Unterostendorf) | 4,15 € |

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für | bei einer Nutzungsdauer von | und durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Jahr | bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10% |
|--|-----------------------------|--|--|
| Tragkraftspritze TS 8 | 25 Jahren | 12 Std. | 48,00 €/Std. |
| Atemschutzgeräte (Presslufthammer) | 20 Jahren | 4 Std. | 25,00 €/Std. |
| Bereitstellung von Vakuumfässern | | | 10,00 €/Std. |
| Bereitstellung von Zugmaschinen inkl. Treibstoff | | | 45,00 €/Std. |
| Tauchpumpe TP 4/1 | 15 Jahren | 8 Std. | 12,00 €/Std. |
| Tauchpumpe Mini Chiemsee | 15 Jahre | 8 Std. | 12,00 €/Std. |
| Mehrzwecksauger | 15 Jahren | 12 Std. | 13,50 €/Std. |
| Überdrucklüfter | 20 Jahren | 10 Std. | 17,00 €/Std. |
| Motorkettensäge | 10 Jahre | 10 Std. | 10,00 €/Std. |
| Strom Generator bis 25 KW (FFW Oberostendorf) | 15 Jahre | 8 Std. | 17,00 €/ Std. |

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Arbeitsstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Oberostendorf wurde im Amtsblatt „Was gibt's Nui's“ der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 3/2022 vom 11.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 14.02.2022
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf



Fischer
Geschäftsstellenleiter



Auszug aus dem
Beschlussbuch der
Gemeinde
Oberostendorf

für gegen
den Beschluss


Sitzungstag: Dienstag, den 01.02.2021
Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Ort der Sitzung:
Gemeindeamt
Oberostendorf

Lfd. Nr.:2
Anwesend: 12

Die Richtigkeit des Aus-
zugs mit dem Original
wird festgestellt.

Oberostendorf,
den 04.02.2022


Hr. Holzheu
1. Bürgermeister



12 0

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren wurde dem Gemeinderat vorab zur
Einsichtnahme zugesandt. Die Ausarbeitung erfolgte in
Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten Hr.
Weigl Manuel und dem Bayr. Gemeindetag. Hr. Weigl
ist auch anwesend für die Beantwortung evtl. Fragen.
Dem Gemeinderat werden jetzt noch die Änderungen,
speziell im Bereich Arbeitsstundenkosten für Geräte, die
nicht zur feuertechnischen Beladung der eingesetzten
Fahrzeuge gehören, erklärt. Es werden keine Einwände
erhoben.

Der Gemeinderat beschließt **mit 12:0 Stimmen**, die in der
Anlage beigefügte Satzung über Aufwendungs-
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren. Die Anlage ist Bestandteil
dieses Beschlusses.